

116.

916

148 B
~~75 B~~ Müller
B. J. J. J. J.

88 (6)



Es Durchlaüchtigsten / Großmächtigen



Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Wilhelms / Marckgrafens zu Bran-
denburgk / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammeres und Chur-Fürstens / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich /
Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien / zu Crossen und Jägerndorff
Herzogens / Burggrafens zu Nürnberg / Fürsters zu Halberstadt / Minden und Camin / Grafens zu der Marck

und Ravensberg / Herrn zum Kasten / der Lande Lawenburg und Bütow / 2c. Meines Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn /
dero Zeit im Herzogthum Magdeburgk bestallter Ampts-Cammer-Prædent, Regierungs-Rath / und Hauptmann zum Siebichenstein / Ich /
Gustav Adolph von der Schulenburgk / uf Embden und Schad eben Erb-Herr / 2c. hiermit und in Kraft dieses darthue und bekenne /
daß in höchstgedachter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Hohen Nahmen Ich wegen der Stifft-Schreiberey allhier *Stifft-Schreiberey*
in Zeipen / gereicht und geliehen habe / Reiche und leihe auch in Kraft dieses Briefes ermeldten *Stifft-Schreiberey*
in Zeipen / dergestalt und also daß *so* davon
Jährlich auf Michaelis der Stifft-Schreiberey zum Bekantnuß der Leht *zusantzen* *daß* *so* *groß* *daß* *so* *ohne* *allen*
des Ampts Schaden und Unkosten unverzüglich einantworten und entrichten solle und wolle / Darentgegen solle und möge mehr genandter
Stifft-Schreiberey / von erwehnter Stifft-Schreiberey zu rechten Erbzinß Lehn
haben / halten / geruhiglich besitzen / dann auch nützlich auf die Bekantnuß als Erben Zinß Guts Recht und Gerechtigkeit ist / genießen und wollen
obhöchstermelde Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. fern bekenniger Lehn-Hei seyn / so oft es die Noth erfordert / iedoch daß dem Lehn in allen Fällen
von *so* gebührende Folge geschehe und geleistet werde; sonder Befehde / *essen* zu mehrer Versicherung und Ubrkund Ich das hiesige Chur-Fürstl.
Brandenb. Ampts-Cammer In siegel an diesen Brief drucken lassen / ud denselben durch meine eigenhändige Unterschrift authorisiret / So
geschehen und geben zu Halle / den *22. Junij* nach Christi users Erlösers und Seligmachers Geburth im 1681 Jahre.

St. Despoten folz n. 5. In 8. v.
St. Despoten folz n. 5. In 8. v.
St. Despoten folz n. 5. In 8. v.
ausgeschlagen /

Ballhaus Ballhaus
1781



Handwritten marginalia on the left edge of the page.

Top line of faint, illegible text, possibly a title or header.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Handwritten marginalia on the left edge, below the first block.

igsten / Großmächtigen

riedrich Wilhelms / Marckgrafens zu Bran-
deres und Chur-Fürstens / in Preuss-
en und Benden / auch in Schlesien /
stern zu Halberstadt / Minden und
enburg und Bütow / 2c. Meines Gnäd-
Prædent, Regierungs-Rath / und Haup-
had eben Erb-Herr / 2c. hiermit und in
Schwegen der Stifft-Schreiberey allhier
ch in Kraft dieses Briefes ermeldten
der
er Leh-
entrihten solle und wolle / Darentgegen
von erwehnter Stifft-Sch-
ntnifals Erben Zins Guts Recht und Ger-
-Herseyn / so oft es die Noth erfordert / iei-
orde / essen zu mehrer Versicherung und Ubr-
ten / ud denselben durch meine eigenhändig
stiusers Erlösers und Seligmachers G



Balthasar Bollmann
1785